

Wie hoch ist die Ausgleichsabgabe?

Die Ausgleichsabgabe beträgt je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz ab dem Anzeigjahr 2021 bei einer Beschäftigungsquote von

3 % bis unter 5 %	140 EURO
2 % bis unter 3 %	245 EURO
unter 2 %	360 EURO

Von der Ausgleichsabgabe sind 50 % der Arbeitsleistung von Rechnungen anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen absetzbar. Die Rechnungskopien bzw. die Jahresbestätigung der Werkstatt sind deshalb vorab an das Integrationsamt zu senden.

Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen sind im Internet unter www.rehadat-wfbm.de/werkstaetten-finden zu finden.

Die Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe

Die Mittel der Ausgleichsabgabe werden durch die Integrationsämter für Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfen im Arbeitsleben eingesetzt.

Es werden damit Nachteile, die schwerbehinderte Menschen an der gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben hindern, ausgeglichen.

Ein Teil der Ausgleichsabgabe wird an den Bund abgeführt. Daraus wird ein Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben gebildet.

Für die Beantwortung von Fragen des **Anzeigeverfahrens** wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen **Agentur für Arbeit**.

Das **Integrationsamt** gibt Auskunft zu Fragen hinsichtlich der Ausgleichsabgabe.

Kontakt:

Telefon 0371 577 365 und 0371 577 413

Impressum

Herausgeber: Kommunaler Sozialverband Sachsen
Telefon: 0341 1266 306
Fax: 0341 1299 9306
E-Mail: post@ksv-sachsen.de
Internet: www.ksv-sachsen.de
Redaktion: Büro der Verbandsdirektorin
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Bezug: Kommunaler Sozialverband Sachsen
Postfach 100962
04009 Leipzig
Stand: 01.01.2022
Hinweis: Dieser Flyer steht auf der Internetseite des KSV Sachsen als PDF-Datei zur Verfügung.

Die Ausgleichsabgabe

Informationen für Arbeitgeber

Solidarisch – Sozial – Stark 

Integrationsamt



Alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen haben die Pflicht, wenigstens 5 % schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen oder eine Ausgleichsabgabe zu zahlen.

Deshalb haben Arbeitgeber bis spätestens 31. März für das vergangene Jahr ihre Beschäftigungsverhältnisse der für ihren Sitz zuständigen Agentur für Arbeit anzuzeigen und eine sich eventuell daraus ergebende Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt zu überweisen.

Sie finden unter <http://www.iw-elan.de> unter dem Button „**Download**“ die für Ihr Betriebssystem benötigte Software oder unter dem Button „**Service**“ den „Bestellservice der BA“.

Es ist zwingend die aktuelle IW-Elan-Version für das betreffende Anzeigearbeit zu verwenden.

Die Anzeige ist elektronisch oder ausgedruckt in Papierform an die Agentur für Arbeit zu senden.

Die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe entsteht ohne besondere Zahlungsaufforderung. Fälligkeitstermin ist der 31.03. des laufenden Jahres für das Vorjahr.

Für die Überweisung ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

Sparkasse Leipzig
IBAN DE36 8605 5592 1100 8920 40
BIC WELA DE8LXXX
Verwendungszweck: Betriebsnummer/
Kalenderjahr

Auf alle nach dem 31.03 eingehenden Zahlungen erhebt das Integrationsamt Säumniszuschläge.

Die Säumniszuschläge betragen für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 % des rückständigen Betrages.

Welche Personen sind bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe zu berücksichtigen?

Zu den schwerbehinderten Beschäftigten zählen:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem GdB von weniger als 50, aber mindestens 30, die durch die Agentur für Arbeit den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind

Die Zahlen der zu besetzenden Pflichtplätze richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Arbeitsplätze, wobei hierbei bei weniger als 60 Arbeitsplätzen die 5 %- Pflichtquote noch nicht zur Anwendung kommt, sondern die Pflichtplätze pauschal ermittelt werden. Details hierzu erfahren Sie bei Ihrem zuständigen Integrationsamt.

Für bestimmte schwerbehinderte Beschäftigte kann im Einzelfall eine Anrechnung auf mehrere Pflichtplätze erfolgen (Mehrfachanrechnung). Die Entscheidung trifft die Agentur für Arbeit. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit.